



Gemeindeordnung
der Einwohnergemeinde Diegten

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Diegten

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diegten gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Gemeindeorganisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Diegten hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

Behördenorganisation

§ 2 Behördenorganisation

2.1 Es bestehen folgende Behörden:

- | | |
|--|--------------|
| a) Gemeinderat: | 5 Mitglieder |
| b) Kreisschulrat Eptingen-Diegten-Tenniken | 7 Mitglieder |
| c) Sozialhilfebehörde: | 5 Mitglieder |
| d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission: | 3 Mitglieder |
| e) Wahlbüro: | 5 Mitglieder |

2.2 Spezialkommissionen

Weitere, nicht ständige beratende Spezialkommissionen können durch die Gemeindeversammlung eingesetzt werden.

Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

3.1 An der Urne werden gewählt:

- 5 Mitglieder des Gemeinderates
- das Gemeindepräsidium
- 2 Mitglieder des Kreisschulrates Eptingen-Diegten-Tenniken,
- 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde
- neu: 5 Mitglieder des Wahlbüros (bisher: 7 Mitglieder)

- f) 3 Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

3.2 Aus dem Gemeinderat werden delegiert:

- a) 1 Mitglied in den Kreisschulrate Eptingen-Diegten-Tenniken
- b) 1 Mitglied in die Sozialhilfebehörde
- c) weitere Gemeindevertretungen in kommunale oder regionale Gremien

3.3 Durch die Einwohnergemeindeversammlung werden gewählt:

- a) die Spezialkommissionen.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Alle Urnenwahlen gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe a) bis f) erfolgen nach dem Mehrheitsverfahren (Majorzsystem).

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist bei allen unter § 3, Abs. 1 Buchstabe c) bis f) aufgeführten Behörden möglich.

Finanzzuständigkeit

§ 6 Sondervorlagen

6.1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

6.2 Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.- (einhundertfünfzigtausend)
- b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.- (dreissigtausend) pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenz des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) neue Ausgaben:

Fr. 20'000.- (zwanzigtausend) für die Einzelausgabe,
Fr. 100'000.- (hunderttausend) als gesamter jährlicher Höchstbetrag;

- b) Erwerb, Tausch und Veräusserungen von Grundstücken:
Fr. 500'000.- (fünfhunderttausend) als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
Fr. 500'000.- (fünfhunderttausend) als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vom 1. Januar 2012 sowie sämtliche in der Zwischenzeit erfolgte Änderungen werden aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Diegten hat die vorstehende Gemeindeordnung am 29. November 2018 und am 18. Juni 2019 beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Die Verwalterin:

Rudolf Ritter

Claudia Binggeli

An der Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019 (§2, lit e) und vom 2019 wurde die Gemeindeordnung genehmigt:

IM NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Die Verwalterin:

Rudolf Ritter

Claudia Binggeli

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom mit Beschluss Nr. genehmigt.